

Bekanntmachung der Gemeindebehörde für die Stichwahl zum Landrat im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 25. Mai 2025

1. Am 25. Mai 2025 findet im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Stichwahl des Landrates statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinden des **Amtsbereiches Neustrelitz-Land** bilden folgende Wahlbezirke:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
001	Blankensee (Blankensee, Tannenhof, Trockenwerk, Friedrichsfelde, Hasenhof, Hoffelde, Groß Schönfeld, Tiedtshof)	Schule Blankensee (Klassenraum), Schulstraße 12
002	Blankensee (Wanzka, Neuhoof, Rödlin, Rollenhagen)	Schmiede Wanzka, Dorfstr. 34
003	Blankensee (Watzkendorf)	Kulturraum Watzkendorf, Am Speicher 13
001	Blumenholz	Feuerwehrhaus Blumenholz, Dorfstraße 16 b
001	Carpin	Feuerwehrhaus Carpin, Lindenstraße 43
001	Godendorf	Kulturraum Godendorf, Godendorfer Teerofen 8
001	Grünow	Feuerwehrhaus Grünow, Dorfstraße 43
001	Hohenzieritz	Gemeindezentrum Hohenzieritz, Schulstraße 1
001	Klein Vieln	Gemeindezentrum Peckatel, Dorfstraße 22
001	Kratzeburg	Pfarrhaus Kratzeburg, Dorfstraße 11
001	Möllenbeck	Kindertagesstätte Quadenschönfeld, Quadenschönfeld 50 a
001	Userin	Feuerwehrhaus Userin, Am Bauernberg 1
001	Wokuhl-Dabelow	Bürgerbegegnungszentrum Wokuhl, Dorfstraße 22

Die Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **19. April 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Die Briefwahlergebnisse für die Landratswahlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.
3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.** Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der zwei Bewerber und die Bezeichnung der Partei. Neben dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
5. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.**

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigten, die für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von der Gemeindewahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen orangenen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neustrelitz, den 12.05.2025

Malonek
Die Gemeindebehörde